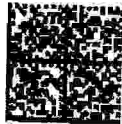


+49 30 39748630

Abdruck



2

# jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelsstr. 2-5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10857 Berlin

Vorab per FAX EILT

10	Sozialgericht Berlin		
Eing.: 06. Dez. 2013			
<input type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Anlagen	<input type="checkbox"/> -fach	<input type="checkbox"/> Aktien
<input type="checkbox"/> Vollmacht	<input type="checkbox"/> R&B	<input type="checkbox"/> Haft	

Ihr Zeichen: S 144 AS 28530/13 ER  
Ihre Nachricht: 27. November 2013  
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589  
eR1-96204-00752/13  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum:

Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-go.de  
04. Dezember 2013

## Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 144 AS 28530/13 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.

Entsprechend § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO – sind in einem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG).

Von einem Anordnungsanspruch ist auszugehen, wenn nach summarischer Prüfung von einer überwiegenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache ausgegangen werden kann. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragssteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Ein Obsiegen in der Hauptsache ist nicht überwiegend wahrscheinlich.

Der Antragsteller beantragt die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen einen ihm gegenüber erlassenen belastenden Verwaltungsakt vom 22.10.2013. Dieser hat jedoch kraft Gesetzes gem. §§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur erreicht werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber

Postanschrift  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelsstr. 2-5  
10117 Berlin

Besucheradresse  
Seydelsstr. 2-5  
10117 Berlin

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 78001617  
BIC: MARKDE33HAN  
IBAN: DE50780000000078001617  
Internet: www.berlin.de/jobcentermitte

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12:30 - 18:00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

+49 30 39748630

- 2 -

dem öffentlichen Interesse des sofortigen Vollzuges des Verwaltungsaktes (Vollzugsinteresse), überwiegt.

Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Ein Anordnungsanspruch ist bereits nicht erkennbar.

Mit Bescheid vom 22.10.2013 wurde der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.01.2014 festgestellt (Blatt 973), da der Antragsteller seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vom 18.07.2013 (Blatt 965), Eigenbemühungen in Form von Bewerbungsbemühungen wiederholt nicht nachgekommen ist und keine wichtigen Gründe im Sinne des SGB II vorgelegen haben.

Gemäß der Eingliederungsvereinbarung (erlassen per VA am 18.07.2013) wurde der Antragsteller verpflichtet, monatlich 10 Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und die Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats bei der Antragsgegnerin einzureichen (erst-mals anteilig für Juli + August bis 10.09.2013). Dieser Verpflichtung ist Antragsteller bewusst nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 20.09.2013 wurde der Antragsteller zu seinem Verhalten angehört (Blatt 963).

Zur Anhörung vom 20.09.2013 hat Antragsteller sich nicht geäußert, so dass Entscheidung nach Aktenlage erfolgen musste.

Ein Grund, der als wichtig im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II anerkannt werden konnte, war nach Aktenlage nicht ersichtlich. Die Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II sind vorliegend erfüllt. Folglich treten Rechtsfolgen gem. § 31a, 31b SGB II ein.

Es handelt sich um eine wiederholte Pflichtverletzung. Die vorangegangene Sanktion in Höhe von 100%, mithin der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II wurde mit Bescheid vom 22.07.2013 für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.10.2013 festgestellt (Blatt 882).

Da der Antragsteller selbst offen darstellt aktiv keine Bewerbungsbemühungen vorzunehmen und auch zukünftig keine Eigenbemühungen unternahme wird, dürften an der **materiellen Rechtmäßigkeit** der verhängten Sanktion keine Zweifel bestehen.

Der Antragsteller wurde durch die der Eingliederungsvereinbarung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung unmissverständlich auf den **vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II** hingewiesen. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr abgeführt werden (Blatt 967). Des Weiteren wurde dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Folglich kann ebenfalls von der **formellen Rechtmäßigkeit** der Sanktion ausgegangen werden.

Des Weiteren ist auch das Vorliegen des Anordnungsgrundes anzuzweifeln.

Wie der Antragsteller selbst vorträgt, werden seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie seine Kosten für Unterkunft und Heizung aktuell von der „Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen e.V.“ gezahlt. Des Weiteren erhält er eine monatliche „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 200,00 Euro.

Da dem Antragsteller die Möglichkeit der Lebensmittelgutscheine weiterhin freisteht, (eine Zusicherung der Bewilligung sofern eine Antragstellung derer erfolgt, wurde bereits in einem vergangenen einstweiligen Rechtschutzverfahren gegeben), liegt es in der Hand des Antragstellers seine finanzielle Situation zu verbessern.

- 3 -

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechts im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), wurde bereits im Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen S 147 AS 20810/13 ER ausführlich Stellung genommen:

*„Ferner Verstößt das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum (vgl. BVerfG vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09). [...] Die Mitwirkung des Leistungsberechtigten entspricht einem allgemeinen Prinzip im Sozialleistungsrecht. [...] Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen eine „letzte Grundversorgung“ sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger nach § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. [...] Ferner kann der Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nach § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden.“*

Dieser Auffassung wird sich vollumfänglich angeschlossen.

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II, vorliegend dessen Wegfall, ist somit rechtmäßig ergangen. Da das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Antragstellers überwiegt, ist der Antrag auf Herstellung der aufschlebenden Wirkung abzulehnen.

Für das Gericht:

Aktuell sind folgende Verfahren beim Sozialgericht anhängig:

EGV per VA nach § 16 Abs. 1 Satz 6 SGB II	AZ: S 34 AS 22401/12	(K 1761/12)
30% Minderung nach § 31 Abs.1 Nr.1 SGB II	AZ: S 189 AS 33311/12	(K 49/13)
60% Minderung nach § 31 Abs.1 Nr.1 SGB II	AZ: S 170 AS 17196/13	(K 1092/13)
100% Minderung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	AZ: S 147 AS 20810/13 ER	(eR 547/13)

(abweisender Beschluss vom 18.09.2013, Widerspruchsbescheid vom 22.10.2013, Hauptsacheverfahren aktuell nicht bekannt)

Die Behelfsakte Band V (Blatt 818- 986) ist beigelegt. Sofern weitere Aktenbände notwendig sein sollten wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Im Auftrag

Anlagen  
1 Abdruck  
Behelfsakte Bd. V